

Erscheint täglich außer Sonntagen.
Zusätzlich Abendausgabe des „Vorwärts“
Zugangspreis für beide Ausgaben 70 Pf. pro Woche, 3,25 Mk. pro Monat
(Kassenschein für Zustellung ins Haus) im voraus
zahlbar. Postbezug 3,97 Mk. einschließlich 60 Pf. Postwertzeichen
und 72 Pf. Postwertzeichen

Spätausgabe des „Vorwärts“

Anzeigenpreis: Die einseitige Millimeterzeile 30 Pf.
Reklamensätze 2.— Mk. Ermäßigungen nach Tarif. Postwertzeichen:
Vorwärts-Verlag G. m. b. H., Berlin Nr. 37 036. — Der Verlag
behält sich das Recht der Uebersetzung nicht genehmter Auszüge vor!
Redaktion und Expedition: Berlin (S 10) 68, Linienstr. 7
Korrespondent: Döbner (A 7) 242—247

Verordnung über Militärverbände

Verbot der kommunistischen „Gottlosen“-Organisation

Der Reichspräsident hat heute zwei Verordnungen unterzeichnet. Mit der ersten Verordnung werden alle politischen Verbände, die militärisch organisiert sind oder sich so betätigen, der Kontrolle des Reichsministers des Innern unterstellt.

Durch die zweite Verordnung sind die kommunistischen Gottlosen-Organisationen mit sofortiger Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst worden.

Der Mord von Neuteich „Polenmeister“ als „deutscher“ Naziführer

Danzig, 4. Mai. (Eigenbericht.)

Der Mord, den der SS-Führer Rudzinski gestern an dem sozialdemokratischen Stadtverordneten Gruhn in dem etwa 3000 Einwohner zählenden Landstädtchen Neuteich auf offener Straße verübt hat, hält die Bevölkerung von Neuteich und vom ganzen Danziger Staatsgebiet in begreiflicher Erregung. Der Zimmermeister und Bauunternehmer Rudzinski ist in Neuteich eine fast berüchtigte Erscheinung. Er beschäftigt in seinem Betriebe vorzugsweise Lehrlinge und nur wenige Gesellen.

Zeitweilig nützt dieser deutsche Uebermensch die Arbeitskraft von etwa zwanzig Lehrlingen aus; daneben hat er eine besondere Vorliebe für polnische Arbeitskräfte, so daß er den Spitznamen „der Polenmeister“ führt. Auf diesen Ehrentitel ist der Führer der „deutschen“ Nationalsozialisten offensichtlich besonders stolz. Er ist auch wegen seiner Gewalttätigkeiten bekannt. Erst vor wenigen Tagen fuhr er mit seinem Kade eine Frau an und beschimpfte diese außerdem in gräßlichster Weise. Auch hier drohte er bereits, die Frau mit dem Revolver über den Haufen zu schießen. Die drei mitverhafteten Nationalsozialisten, die unseren Genossen Gruhn, einen einfachen und besonnenen Arbeiter, in Gegenwart ihres Führers angriffen und zu Boden rissen, sind der Feisur Samulewicz, der Elektriker Schwarz und ein Bäckergehilfe Preuß.

Gruhn bildet bereits das fünfte Todesopfer, das die nationalsozialistischen Gewaltapostel im Danziger Gebiet auf dem Gewissen haben. Die von den Nazis abhängige Rechtsregierung zieht hat bekanntlich vor kurzem den sozialistischen Arbeiterichubund verboten und aufgelöst, weil bei einem Zusammenstoß zwischen dem Schuchbund und den Nazihorden ein Nationalsozialist getötet wurde. Dabei hatte diese deutschnationalistische Naziregierung ganz außer Betracht gelassen, daß zum Zeitpunkt dieses Zusammenstoßes bereits drei Republikaner von den Nationalsozialisten ermordet worden waren. Sie hat auch nichts getan, um die Mahnung Hendersons — bei der Beratung

im Völkerbundsrat über die Danziger Zustände — zu berücksichtigen, der sie aufgefordert hatte, das Treiben der nationalsozialistischen Gewaltorganisationen endlich zu unterbinden.

Die Nachsicht, die diese Rechtsregierung den Nationalsozialisten zuteil werden läßt, trägt ein erhebliches Maß von Mitschuld an dem Treiben, dessen fünftes Opfer nunmehr unser Genosse Gruhn geworden ist. Die Erbitterung der Arbeiterbevölkerung über die Brutalitäten steigt von Tag zu Tag. Der neueste SS-Mord zeigt die Zustände in dem „Freistaat“ Danzig in schlimmstem Lichte.

Stichwahlen und Regierungsbildung. Sozialisten gegen Antifolschewismus.

Paris, 4. Mai. (Eigenbericht.)

Der Exekutivausschuß der radikalen Partei hat noch eine zweite Entschliebung angenommen, in der zunächst Herriot der Dank für seine wirkungsvolle Wahlkampagne ausgesprochen und dann erklärt wird, daß der Vorstand, um der Partei ihre volle Handlungsfreiheit bis zu der Sitzung des Exekutivausschusses am 18. Mai zu sichern, sich alle Erklärungen über die Regierungsbildung verbittet, die verschiedenartig ausgelegt werden können. Um eine Erläuterung dieses Beschlusses gebeten, sagte Herriot, daß alle Erklärungen, die man ihm bis zum 18. Mai zuschreiben sollte, als unzutreffend anzusehen seien. — Die radikale Partei will sich also vor dem endgültigen Wahlergebnis in bezug auf die Regierungsbildung nicht festlegen.

Leon Blum erinnert im „Populaire“ die sozialistischen Bezirksverbände daran, daß sie gemäß den Beschlüssen der Parteikongresse die nicht aussichtsreichen Kandidaten zurückziehen müssen, ohne von einer anderen Linkspartei eine Belohnung oder einen Ausgleich zu verlangen und ohne in die antikommunistische Einheitsfront einzutreten. Die Reaktion zu schlagen sei das Hauptziel der Sozialisten. — Die Bezirksverbände von Paris und den beiden angrenzenden Departements haben bereits in mehreren Fällen ihre Kandidaten zugunsten kommunistischer oder sozialistisch-kommunistischer Kandidaten zurückgezogen.

Die Rechtsparteien geben die Schlacht noch nicht verloren. Der Propagandachef der republikanischen Föderation erklärt im „Echo de Paris“, das Kartell der Linken müsse verhindert werden, dazu sei eine letzte Anstrengung der Einigkeit notwendig. Der in Korsika geflohene frühere Arbeitsminister Landry hat gegen das Wahlergebnis Protest eingereicht, da nach seiner Ansicht bei der Auszählung der Stimmen Betrügereien vorgekommen seien.

Sachverständige ohne Sachverstand. Die Nazis und die Kreditverhandlungen des Reiches.

Die Nazis machen in letzter Zeit immer krampfhaftere Bemühungen, um sich nach jeder Richtung als regierungsfähig zu erweisen. Aus diesem Grunde versuchen sie auch, ohne einen Schimmer von Sachkenntnis, aber mit um so größerer Frechheit zu sachlichen politischen Fragen Stellung zu nehmen und bei dieser Gelegenheit Regierung und gegnerische Parteien anzupöbeln. So hat vor einigen Tagen der „Angriff“ ein paar alberne Fragen an den Reichsfinanzminister Dietrich gerichtet, wie er sich die Verlängerung des Lee-Higginson-Kredits von 125 Millionen Dollar denke, der im Oktober zurückgezahlt werden müsse. In Wahrheit kam es dem „Angriff“ nur darauf an, in diesem Zusammenhang wieder einmal den Genossen Dr. Hilferding herunterzureißen, der angeblich dem Reich diesen Kredit „aufgehält“ habe.

Wir können den unerfahrenen Nazis darüber folgende Belehrungen zuteil werden lassen:

1. Der dem Reich von dem amerikanischen Bankhaus Lee, Higginson u. Co. gewährte Kredit von 125 Millionen Dollar, dessen jegliche Verlängerung bereits gesichert ist, ist nicht unter dem Reichsfinanzminister Hilferding, sondern fast ein Jahr nach dessen Rücktritt im November 1930 von der jetzigen Regie-

Wortlaut der Verordnungen. Gegen die Militärverbände.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Politische Verbände, die militärisch organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Satzungsänderung, soweit sie ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.

Die in Abs. 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 2.

Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen, oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2, 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) entsprechend anzuwenden.

Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet der nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) zuständige Senat des Reichsgerichts in dem hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Bewaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Verbot der „Gottlosen“.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Internationale proletarischer Freidenker (Sitz der Exekutive Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freidenkerorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Freidenker Deutschlands, einschließlich der Proletarischen Freidenkerjugend, der Freidenkerpioniere und der Frauenkommissionen sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Freidenker werden mit allen dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.

Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder den von der Organisation erstrebten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorträgen von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Gegenstände, die zur Begehung des in Abs. 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder un-

brauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Die Beschlagnahme der im Abs. 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Bewaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Goerdeler statt Warmbold?

Das Reichskabinett ist heute vormittag wieder zusammengetreten, um die Beratungen über den Reichshaushalt und die damit zusammenhängenden Fragen fortzusetzen. Der Oberbürgermeister von Leipzig, Dr. Goerdeler, wird im Laufe des heutigen Tages zu einer Aussprache mit dem Reichskanzler in Berlin eintreffen. Der Reichskanzler dürfte Goerdeler bei dieser Gelegenheit das Reichswirtschaftsministerium anbieten. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so ist damit zu rechnen, daß Staatssekretär Tzenoblenburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt wird.

